

„... und wolt das Schwert durch in stossen.“ Zur physischen Gewalt in Südtirol um 1500

Brigitte Rath

Mer bekannt vnd gesagt, Es hab sich vor vngeverlichen vor dreyen jarn, als die Lanndtschafft im veld ab vnnd heraus gezogen, begeben, sey er vnndterm Galian ain meyl weg alain ganngen, daselbst hab er ain walhen von Bern, der ain kauffman gewesen, ermordt, in mit ainer helmparten durch den kopff geslagen, damit vom leben zum tod pracht vnnd den toten korpl auf der straß ligen lassen vnd hab vermaint, der walh sol gelt gehabt haben, aber er hab kains pey im gefunden, ...¹

Neben anderen Delikten gesteht der aus Meran gebürtige Martin Reckh 1515 auch einen Mord an einem Kaufmann. Die emotionslose Darstellung dieses Mordes erscheint für die mittelalterliche Situation charakteristisch. Spontane Gewaltausbrüche – wie der hier geschilderte – haben das Bild von einer grausamen, emotional ungebremsten und ungemehrten mittelalterlichen Gesellschaft geformt. Norbert Elias brachte Wahrnehmungen von physischer Gewalt in Zusammenhang mit dem Zivilisationsprozeß. Für das Mittelalter beschrieb Elias – auch wenn ihm geschlechtsspezifische Differenzierung kein Anliegen war – physische Gewalt als männliches Verhalten: „Auch die Bürger, die kleinen Leute, Mützenmacher, Schneider, Hirten, sie alle hatten schnell das Messer in der Hand.“² Elias richtete seinen Blick hauptsächlich auf Männer. Zur Beschreibung ihres Verhaltens ging er vom Paradigma spontaner Gewaltausbrüche aus.

Vom Mittelalter bis zum heutigen Tag scheinen Männer Haupttäter bei all jenen Delikten zu sein, in denen es zur Anwendung körperlicher Gewalt kommt. Abgestützt durch quantitative Befunde kriminalstatistischer Untersuchungen erscheint männliche Gewalt als eine ahistorische Konstante, die meiner Ansicht nach jedoch in ihren historischen Erscheinungsformen zu untersuchen ist. Thomas Lindenberger und Alf Lüdtke haben das jüngst folgendermaßen formuliert: „Die Differenz zwischen Tätern und Opfern ist also ebensowenig eine ahistorische Konstante wie

1 Bozen, Staatsarchiv, Verfachbuch 1495–1517. Die Quelle ist nicht paginiert. Alle folgenden Originalzitate stammen, sofern nicht anders ausgewiesen, aus dieser Quelle. In Verfachbüchern wurden meist sämtliche Rechtsgeschäfte sowohl des Privat- als auch des Strafrechts verzeichnet. Im hier verwendeten Verfachbuch sind nur Eintragungen der Strafgerichtsbarkeit aufgezeichnet.

2 Norbert Elias, Über den Prozeß der Zivilisation, I, Frankfurt a. M. 1976, 276.

die Wertsysteme und Diskurse, in denen Gewalt repräsentiert und phantasiert wird."³

I. Die Forschung

Physische Gewalt rückte in letzter Zeit vermehrt in den Focus der historischen Kriminologie. Statistische Untersuchungen von Gerichtsmaterial liegen für das Mittelalter für verschiedene Regionen vor. Nicht alle dieser Untersuchungen beziehen die Kategorie Geschlecht in ihre Analysen ein. Hinsichtlich der Deliktverteilung kamen sie zu unterschiedlichen Ergebnissen, was in engem Zusammenhang mit der Gerichtskompetenz zu sehen ist.⁴ Gemeinsam ist ihnen hingegen der Befund, daß die mittelalterliche Gesellschaft stärker als die heutige von physischer Gewalt geprägt war.⁵ Die von der französischen Forschung aufgestellte These *de la violence au vol* verdeutlicht die im zeitlichen Rahmen feststellbare Verschiebung von Gewalt- zu Eigentumsdelikten und die damit einhergehenden Änderungen der Werthierarchien der Gesellschaft.⁶ Anhand der quantitativen Untersuchung von englischen Quellen des 14. Jahrhunderts stellte beispielsweise Barbara Hanawalt fest, daß bei der Gruppe weiblicher Täterinnen Gewaltdelikte immerhin das dritthäufigste Delikt ausmachten, Frauen häufig nicht alleine agierten, und Frauen häufig Waffen benützten.⁷ Die statistisch feststellbare Überrepräsentation von Männern bei Gewaltdelikten hat Heide Wunder in Verbindung mit geschlechtsspezifischen Zuschreibungen in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaft gebracht. ‚Männlicher Stärke‘, die sich in Gewaltdelikten manifestiert, wird von Machtinstantzen wie den Gerichten mehr Bedeutung beigemessen als ‚weiblicher Schwäche‘, die sich in der Delinquenz von Frauen niederschlägt.⁸ Plädoyers

3 Thomas Lindenberger und Alf Lütke, Physische Gewalt. Eine Kontinuität der Moderne, in: dies. Hg., Physische Gewalt, Studien zur Geschichte der Neuzeit, Frankfurt a. M. 1995, 8.

4 Einen Überblick über verschiedene Studien lieferten Eva Österberg und Dag Lindström, *Crime and Social Control in Medieval and Early Modern Swedish Towns*, Uppsala 1988; jüngst dazu Eric A. Johnson und Eric H. Monkkonen Hg., *The Civilization of Crime. Violence in Town and Country since the Middle Ages*, Urbana/Chicago 1996.

5 Vgl. dazu James B. Given, *Society and Homicide: An Essay on Social Interaction in Thirteenth-Century England*, Diss., Stanford 1975.

6 Jüngst wurde diese Debatte zusammengefaßt bei Gerd Schwerhoff, *Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt*, Bonn/Berlin 1991, hier 344ff.

7 Barbara Hanawalt, *The Female Felon in Fourteenth-Century England*, in: Viator, 5 (1974), 253–268; vgl. auch Carol Z. Wiener, *Sex Roles and Crime in Late Elizabethan Hertfordshire*, in: *Journal of Social History*, 8 (1975), 38; Robert Jütte, *Geschlechtsspezifische Kriminalität im Späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung*, 108 (1991), 86–116; Jennifer Kermode und Garthine Walker Hg., *Women, crime and the courts in early modern England*, Chapel Hill/London 1994.

8 Heide Wunder, „Weibliche Kriminalität“ in der Frühen Neuzeit. Überlegungen aus der Sicht der Geschlechtergeschichte, in: Otto Ulbricht Hg., *Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 1995, 43.

für einen vorsichtigen und vor allem genauen Umgang mit statistischen Ergebnissen, der auch regionale Spezifika miteinbezieht, formulierten jüngst auch Gerd Schwerhoff und Claudia Ulbrich.⁹

In meinem Beitrag geht es nun keineswegs darum, Frauen ihren Platz in der Geschichte der Gewaltkriminalität zurückzugeben, sondern es soll der Versuch unternommen werden, die Zusammenhänge von Geschlecht und Gewalt deutlich zu machen. Die historische Forschung, die bislang vor allem auf Quellen der Hochgerichtsbarkeit konzentriert ist, hat vor allem auf die Frage, warum Frauen zu einem geringen Prozentsatz bei Gewaltdelikten als Täterinnen vertreten sind, eine Antwort zu geben versucht. Produktiver erscheint es mir die Fragestellung umzudrehen, d.h. zu fragen, warum Männer uns in den Gerichtsakten, über Jahrhunderte hinweg gewalttätiger als Frauen gegenübertraten. Um Antworten auf diese veränderte Fragestellung zu finden, genügt es nicht mehr, sich allein auf Gerichtsquellen der Hochgerichtsbarkeit zu konzentrieren, obwohl diese die Überschreitungen der Grenzen legitimer Gewalt offenlegen. In den Quellen der niederen Gerichtsbarkeit läßt sich beobachten, daß Frauen wie Männer Konflikte häufig verbal austragen. Während Frauen es in vielen Fällen auch dabei belassen, ist für Männer hingegen feststellbar, daß der verbale Konflikt oft nur die Vorgeschichte einer gewalttätigen Auseinandersetzung ist. Damit soll nicht gesagt sein, daß Frauen ihre Konflikte niemals unter Einsatz physischer Gewalt ausfechten, sondern, daß Häufigkeit sowie gesellschaftliche Bewertung geschlechtsspezifisch bestimmt sind.¹⁰ Wichtig erscheint es mir zu fragen, inwieweit für einen männlichen Habitus das Erlernen und Ausüben von physischer Gewalt bestimmend war. Diese Frage soll an den Bozener Gerichtsquellen der Hochgerichtsbarkeit untersucht werden. Der Topos vom grausamen und gewalttätigen Mittelalter soll dabei nicht vorausgesetzt und auch nicht weiter untermauert werden. Ziel des Beitrages ist es, die Anwendung körperlicher Gewalt in unterschiedlichen – geschlechtsspezifischen – Ausformungen zu untersuchen, diese auf ihre ‚Alltäglichkeit‘ zu befragen.

II. Die regionale Szene – Bozen um 1500

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts läßt sich ein verstärkter Zuzug nach Südtirol konstatieren. Eine Erklärung dafür liegt im verstärkten Arbeitskräftebedarf – vor allem nach männlichen Arbeitskräften – im Bergbau, einem Wirtschaftszweig, der seit dem 15. Jahrhundert zunehmende Bedeutung erlangt hatte. Aber auch die in Bozen viermal jährlich stattfindenden Messen zogen Händler, Transporteure (Saumer), Käufer und

⁹ Gerd Schwerhoff, *Geschlechtsspezifische Kriminalität im frühneuzeitlichen Köln. Fakten und Fiktionen*, in: Ulbricht, *Von Huren*, wie Anm. 8, 83–116; Claudia Ulbrich, *Weibliche Delinquenz im 18. Jahrhundert*, in: ebd., 281–312; sowie dies., *„Kriminalität“ und „Weiblichkeit“ in der Frühen Neuzeit. Kritische Bemerkungen zum Forschungsstand*, in: *Kriminologisches Journal*, 5. Beiheft (1995), 208–220.

¹⁰ Über gewalttätige Konfliktaustragung bei Frauen vor allem im 17. und 18. Jahrhundert vgl. auch Heide Wunder und Christina Vanja Hg., *Weiber, Menschen, Frauenzimmer. Frauen in der ländlichen Gesellschaft 1500–1800*, Göttingen 1996.

Verkäufer nicht nur aus der näheren Umgebung, sondern auch aus dem überregionalen Bereich, wie beispielsweise Bayern und Italien, in die Stadt. Neben den regional produzierten Gütern wie Wein wurden auch Waren aus weiter entfernten Gebieten gehandelt. Quellen, die Angaben über die Einwohnerzahl um 1500 erlauben, liegen nicht vor, Schätzungen reihen Bozen unter die Mittelstädte mit 2000 bis 5000 Bewohner/innen.

Seine ökonomische Prosperität verdankt Bozen zu einem guten Teil der geographischen Lage am Schnittpunkt der Transportwege von Nord nach Süd und vice versa. Die Bedeutung dieser Transportroute läßt sich dadurch nachvollziehen, daß der Kuntersweg über den Brenner Ende des 15. Jahrhunderts zu einem Karrenweg ausgebaut wurde. Nicht zuletzt führten die Wege der zahlreichen Kriege Maximilians I. durch Südtirol (Engadiner Krieg 1491, der Italienfeldzug 1496, gegen Venedig 1509–1516). Maximilian setzte bei diesen Kriegen Landsknechte ein, die in ihrer ‚arbeitslosen‘ Zeit zwischen den Feldzügen ihren Lebensunterhalt auf andere Weise verdienen mußten.

Die politische Macht in der Stadt wurde seit dem 13. Jahrhundert verstärkt vom Landesfürsten und den von ihm eingesetzten Beamten wie dem Landeshauptmann, dem Stadt- und Landrichter, und anderen ausgeübt.¹¹

Normative Grundlage für Gerichtsprozesse ist die 1499 in Kraft getretene Maximilianische Halsgerichtsordnung.¹² Darin werden nicht nur der Ablauf der Prozesse, die Anwendung der Folter sowie die Zusammensetzung der Geschworenen geregelt, sondern auch einzelne Normüberschreitungen als Delikte definiert. Mord, Raub und Totschlag werden in der Maximilianischen Halsgerichtsordnung mit den entsprechenden Strafen aufgelistet. Als weiteres Delikt körperlicher Gewalt findet sich Vergewaltigung.¹³ Was unter diesen Delikten zu verstehen ist, wie sie voneinander abzugrenzen sind, wird nicht weiter ausgeführt. Diese Unbestimmtheit bietet eine Breite von Deutungsmustern und Interpretationen für die Gerichtsobrigkeit. Daß die Kategorie Geschlecht in der Halsgerichtsordnung eine Rolle spielt, wird sowohl in der geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Bestrafung als auch bei der Zuschreibung einzelner Delikte sichtbar. Einer ausschließlich weiblichen Täterschaft wird beispielsweise das Delikt Kindsmord zugeordnet.¹⁴

Über die Gerichtspraxis gibt ein von 1495–1517 reichendes sogenanntes Verfachbuch,¹⁵ in dem Gerichtsprotokolle und Urteile der Hoch-

11 Vgl. Josef Riedmann, *Mittelalter*, in: *Geschichte des Landes Tirol*. I, Bozen/Innsbruck/Wien 1985.

12 Eberhard Schmidt, *Die Maximilianische Halsgerichtsordnung für Tirol (1499) und Radolfszell (1506) als Zeugnisse mittelalterlicher Strafrechtspflege*, Schloß Bleckede an der Elbe 1949.

13 Vergewaltigung wurde in der Praxis allerdings nicht geahndet. Im untersuchten Zeitraum mußte sich niemand wegen Vergewaltigung vor Gericht verantworten.

14 In der Gerichtspraxis läßt sich ein Fall von Kindsmord verfolgen, welcher allerdings entgegen der in der Norm vorgesehenen Todesstrafe mit einem Urphedeschwur und Landesverweis bestraft wurde. Veränderte Einstellungen gegenüber Kindsmord im 16. Jahrhundert stellt auch Natalie Zemon Davis fest, in: *Der Kopf in der Schlinge. Gnadengesuche und ihre Erzähler*, Berlin 1988, 101.

15 Vgl. Anm. 1, das Verfachbuch ist zum Teil wegen Beschädigung unleserlich, daher wurden die Geständnisse ab dem Jahr 1503 behandelt.

gerichtsbarkeit aufgezeichnet wurden, Auskunft. In diesem Buch sind 50 verurteilte Personen verzeichnet, davon 41 Männer. Den Täter/inne/n können – nach einer heutigen Kategorisierung – 350 unterschiedliche Delikte zugeordnet werden. Von dieser heutigen Kategorisierung ausgehend, können 64 Einträge nicht als Delikte definiert werden, sie sind jedoch für die Interpretation der Handlungsabläufe von zentraler Bedeutung. In sozialer Hinsicht rekrutiert sich ein Großteil der männlichen Täter aus der Gruppe der *marginiaux*,¹⁶ während die soziale Herkunft der Frauen wesentlich heterogener ist. Regional betrachtet liegt die Herkunft der überwiegenden Mehrheit der sowohl männlichen als auch weiblichen Verurteilten außerhalb von Bozen. Es läßt sich vermuten, daß Normüberschreitungen von ortsfremden Personen von Seiten der Obrigkeit intensiver verfolgt wurden.

Männer und Frauen gestanden durchschnittlich dieselbe Anzahl von Delikten, wobei Diebstahl für beide Geschlechter das häufigste Delikt darstellt. Die Verteilung ergibt eine eindeutige Dominanz von Eigentums-kriminalität (228 = 65,8 Prozent), gefolgt von Gewaltdelikten (74 = 21,3 Prozent), Delikten gegen die Moral (21 = 6 Prozent), gegen die Religion (3 = 0,8 Prozent) und gegen die Obrigkeit (20 = 5,7 Prozent). In der vorgenommenen Kategorisierung habe ich unter Gewaltdelikten Mord, Raub, Totschlag¹⁷ sowie Schlagen, Kindsmord und Plündern zusammengefaßt. Die deliktspezifischen Ergebnisse der Auswertung dieser Quelle stimmen mit den Ergebnissen aus anderen Regionen – die in ihren Analysen Quellen mit ähnlicher Gerichtskompetenz heranziehen – überein.¹⁸ Die Dominanz von Eigentumsdelikten und ein Überwiegen der Männer in der Gruppe der Täter beleuchten die allgemeinen und über-regionalen Trends, deren vielfachen Begründungen hier jedoch nicht weiter nachgegangen wird.¹⁹ Die vom Bozener Gericht verfolgten Straftaten verweisen aber auch auf die bereits angesprochenen regionalen Rahmenbedingungen. Daß in einer Messe- und Handelsstadt gerade der Eigentums-kriminalität von obrigkeitlicher Seite besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht wurde, verwundert nicht weiters. Ähnliches gilt für die Tätergruppe der Landsknechte bei Gewaltdelikten. Diese ‚neue‘ Berufsgruppe wurde von verschiedensten Seiten als Gefahrenpotential eingeschätzt.

16 Hier wurde der französische Terminus *marginiaux* gewählt, weil er m.E. treffender und umfassender ist als die deutsche Bezeichnung Randgruppe. Vgl. Bronislaw Geremek, *Les Marginaux parisiens aux XIVe et XVe siècles*, Paris 1976; František Graus, *Randgruppen in der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter*, in: *Zeitschrift für historische Forschung*, 8 (1981), 385–437.

17 Die Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag ist kaum möglich, erscheint aufgrund der Geständnisse als äußerst durchlässig.

18 Ob die Schwerpunkte der Delikte stärker bei Eigentums- oder Gewaltdelikten lagen, variiert für einzelne Studien, vgl. dazu jüngst Claude Gauvard, „De Grace especial“. *Crime, état et société en France à la fin du Moyen Age*, I und II, Paris 1991; Lauro Martines Hg., *Violence and Civil Disorder in Italian Cities 1200–1500*, Berkeley u. a. 1972; Guido Ruggiero, *Violence in Early Renaissance Venice*, New Jersey 1980.

19 Vgl. dazu Otto Ulbricht, *Einleitung*, in: ders. Hg., *Von Huren, wie Anm. 8*, 1–38.

III. Szenen legitimer Gewalt

Unterschiedliche Formen der Ausübung körperlicher Gewalt sind in den Quellen zu verfolgen: Gewalt gegen Personen (z. B. Vergewaltigung, Mord); Gewalt gegen Objekte (z. B. Plünderungen), Gewalt von Gruppen (z. B. um ökonomische oder politische Ziele zu erreichen); Gewalt gegen Personen sowie Objekte (z. B. Sachbeschädigung und Mord); organisierte illegitime sowie organisierte legitime Gewalt (legitimiert durch Gesetze oder durch die Werte sowohl von Kirche als auch Staat).²⁰ Mit diesen verschiedenen Formen von Gewalt sind auch unterschiedliche Qualitäten von Gewalt verbunden. Wichtig erscheint es mir, die verschiedenen Dimensionen von körperlicher Gewalt sichtbar zu machen. Zwischen dem Schlagen, an den Haaren Reißen usw. und Mord besteht ein qualitativer Unterschied, dem auch von der Gerichtsobrigkeit Rechnung getragen wurde. In einem ersten Schritt sollen nun verschiedene Bereiche des sozialen Lebens, in denen Gewalt eine Rolle spielte und als legitim galt, untersucht werden.

Waffen und Kämpfe

Das Tragen von Waffen ist ein Distinktionsmittel innerhalb der Geschlechtergruppe der erwachsenen Männer.²¹ Gleichzeitig ist es aber auch ein geschlechtsspezifisches Unterscheidungsmerkmal. Frauen – egal welchen Standes – war das Tragen von Waffen nicht erlaubt. Dieses Unterscheidungskriterium schlägt sich auch in politischer Partizipation und Machtverteilung nieder. Die Verfügbarkeit und das Tragen von Waffen ermöglicht in Konfliktsituationen deren sofortigen Einsatz. Obwohl das Tragen von Waffen innerhalb der Stadt immer wieder Verboten unterliegt,²² finden sich zahlreiche Quellenbelege im Gerichtsmaterial, die die Verfügbarkeit von Waffen in beinahe jeder Lebenssituation bezeugen. „Hat ein Messer zuckt“ ist eine Standardformulierung bei der Beschreibung von Konflikten unter Männern.²³ „Das Kämpfen war ein integraler

20 Vgl. dazu Richard Hale, *Violence in the Late Middle Ages: A Background*, in: Martines Hg., *Violence*, wie Anm. 18, 19–37; andere Differenzierungen von Gewalt bei Pieter Spierenburg, *Long-Term Trends in Homicide: Theoretical Reflections and Dutch Evidence, Fifteenth to Twentieth Centuries*, in: Johnson/Monkkonen Hg., *Civilization*, wie Anm. 4, 63–104, hier 70: „... impulsive violence versus planned or ‚rational‘ violence on the one hand, and ritual or expressive violence versus instrumental violence on the other.“

21 Heide Wunder hat jüngst auf die Bedeutung des Waffentragens für das Erwachsenwerden von jungen Männern hingewiesen. Vgl. dies., *Wie wird man ein Mann? Befunde am Beginn der Neuzeit (15.–17. Jahrhundert)*, in: Christiane Eifert u. a. Hg., *Was sind Frauen? Was sind Männer? Geschlechterkonstruktionen im historischen Wandel*, Frankfurt a. M. 1996, 122–155.

22 Über einen Konflikt in Wien, in dessen Verlauf Studenten aufgefordert werden, ihre Waffen abzulegen und dem nicht nachkommen wollen, vgl. Thomas Maisel, *Der „Lateinische Krieg“*, in: *Historische Anthropologie*, 3, 3 (1995), 392ff; dazu auch: Schwerhoff, Köln, wie Anm. 6, 292f.

23 Vgl. auch den Titel des Beitrages von Peter Schuster über Gewaltanwendung in Konstanz, „... hat messer zukt und in gewundet.“ *Formen und Ausmaß der Gewalt in*

Bestandteil männlicher Kultur“, stellt Lyndal Roper in einer Analyse frühneuzeitlicher Männlichkeit fest.²⁴ Auch sind Kampf und Jagd ausschließlich von Männern praktizierte Tätigkeiten.²⁵ Im Inventar des Bozener Amtmannes – eines städtischen Funktionsträgers – von 1485 finden sich unter anderen Repräsentationsobjekten folgende Waffen in seiner Kammer:

Ain swert, genant das Rösl. Zway zilige swert (mäßig groß). Ain kurz seytmesser. Ain mordachs (Streitaxt, B. R.) mit aim futral. Ain tilnitz (Hiebwappe, B. R.) mit swartzn schalen. Fünf perenspiess (Spieß zur Bärenjagd, B. R.). Ain rackawn (großes Messer mit abwärts gebogener Spitze, zum Abhauen von Ästen, B. R.). Ain lange partisän (Spieß mit aufwärts gekrümmten Zacken am unteren Klingeneende, B. R.). Ain mordachs. Ain eysnein creutzeyzen mit vier spitzen.²⁶

Die hier verzeichneten Waffen bezeichnen sowohl Jagd- als auch Kampf- waffen. Erstaunlich ist die Vielfalt und der Variantenreichtum dieser Objekte, die eine ständische Distinktion belegen, und gleichzeitig auf den Zusammenhang von physischer Gewalt und Macht verweisen. Ähnliche Waffen werden im Gerichtsmaterial in einigen Mordfällen als Tatwaffen genannt. Unter der Folter gibt der bereits erwähnte Martin Reckh 1515 an, einem Metzgergesellen „die gurgl mit ainem praxl²⁷ abgelagen“ zu haben. Vor drei Jahren, als er als Landsknecht arbeitete, habe er „ain walhen von Bern, der ain kauffman gewesen, ermordt, im mit ainer helmparten durch den kopff geslagen, damit vom leben zum tod pracht“. Gemeinsam mit einem Komplizen habe er am vergangenen Andreasmarkt in Bozen auch „ain alts manndl“ ermordet, indem sie „in mit halb spiessen, der yeder ain gehebt, zu tod geschlagen“. Die Waffen stammten einerseits von seiner Landsknechtstätigkeit, andererseits waren sie wohl Bestandteil der Ausrüstung der Räuberbande, der er kurzzeitig angehörte.²⁸

Der Kontext, in dem Waffen benützt und somit physische Gewalt ausgeübt wird, ist entscheidend für deren Sanktionierung. Das zeigt sich besonders deutlich im Zusammenhang mit Kriegen und Fehden. Teilnehmer an Kriegszügen und Adelsfehden führen den Kampf als Beruf aus. Sie rekrutierten sich beinahe ausschließlich aus Männern.²⁹ Wenn-

der spätmittelalterlichen Gesellschaft, in: ders., *Der gelobte Frieden. Täter, Opfer und Herrschaft im spätmittelalterlichen Konstanz*, Konstanz 1995, 96–118.

24 Lyndal Roper, *Blut und Latze. Männlichkeit in der Stadt der Frühen Neuzeit*, in: dies., *Ödipus und der Teufel. Körper und Psyche in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1995, 109–126, hier 117.

25 Vgl. dazu Barbara Hanawalt, *Men's games, king's deer: Poaching in medieval England*, in: *Journal of Medieval and Renaissance Studies*, 18 (1988), 174–193.

26 Oswald von Zingerle Hg., *Mittelalterliche Inventare aus Tirol und Vorarlberg*, Innsbruck 1909, 9.

27 Schwertartiges Messer, vgl. Theodor Unger, *Steirischer Wortschatz*, Neudruck Wiesbaden 1968, 106.

28 Über die Teilnahme an Räuberbanden im Sinne von zeitweiligen Arbeitsgruppen vgl. Herta Mandl-Neumann, *Im Wald, da sind die Räuber*, in: Gerhard M. Dienes, Gerhard Jaritz u. a. Hg., *Ut populus ad historiam trahatur. Festgabe für Herwig Ebner*, Graz 1988, 159–172.

29 Reinhard Baumann, *Landsknechte. Ihre Geschichte und Kultur vom späten Mittelalter bis zum Dreißigjährigen Krieg*, München 1994.

gleich der Landfrieden von 1495 Fehden untersagte, wurden sie dennoch weiterhin ausgetragen. Die in diesen Kämpfen verübte Gewalttätigkeit liegt an der Grenze zwischen erlaubt und unerlaubt. Gadi Algazi hat in seiner Untersuchung ebenfalls darauf hingewiesen. „Die kriegerischen Handlungen bestanden vornehmlich aus dem Plündern der Untertanen des Rivalen, insbesondere der ihm unterworfenen Bauern.“³⁰ Zahlreich sind die Eintragungen, die diese Praxis belegen. So gibt Lienhart Tischler 1515 über seine Teilnahme an einer Fehde beim Verhör an: „Mer bekant, als er herr Paulsen von Absperg Reiter gewesen, der sey gegen dem Bischof von Aichstett in veh gestanden, dem hab er auch zwen Ritt thün helffen, pauren vahn vnd rauben.“ Deutlich zeigt sich an diesem Beispiel, gegen welche Gruppen sich die gewalttätigen Ausschreitungen richteten. Die in Fehde stehenden Herrschaftsträger, in diesem Fall der Bischof sollten durch die Gefangennahme und Beraubung ‚ihrer‘ Bauern getroffen werden. Diese Eintragung belegt aber auch die Ambivalenz der Einschätzung des Täters selbst. Würde er die während der Fehde verübten Taten als legitim betrachten, hätte er sie wohl kaum dem Gericht gestanden.

Gewalt von Landsknechten, die nicht nur innerhalb ihrer ‚Berufsausübung‘ – hier gleichsam legitimiert durch den politischen Zweck –, sondern auch in der ‚arbeitslosen‘ Zeit ausgeübt wird, läßt sich in den Bozener Gerichtsquellen vielfältig nachweisen. Ihre Gewalt richtet sich sowohl gegen Personen als auch gegen Objekte. Das bereits erwähnte Mißtrauen gegenüber Landsknechten wird dadurch erklärlich. Nach seiner Festnahme 1504 gesteht Jörg von Füssen neben anderen Delikten:

Item an dem yezigen zug herein hab er wol gehart vnd gewesst vom ratslag, so die knecht vber den wirt zum Keimaz gehebt, das sy gesagt habn der wirt hab strik wellen kauffen, das di landsknecht sollen erhengkt werden. Daselbn hab er auch geessn vnd trunghken vnd nicht bezallt vnd im ain glas erworfenn.

Wichtig erscheint mir, daß Jörg von Füssen seine gewalttätige Sachbeschädigung zu legitimieren versucht, indem er auf die vorausgegangene Aggression des Wirtes gegenüber seiner ‚Berufsgruppe‘ verweist. Aggression wird mit Gewalt – in diesem Fall gegen Objekte – beantwortet. An dieses Beispiel anschließend, soll kurz auf eine zentrale Problematik der Quellengruppe hingewiesen werden. Gerichtsprotokolle können nicht als Abbildung der Realität bewertet werden, sie zeigen jedoch, welche Realitätsinterpretationen bzw. Darstellungen als plausibel angesehen wurden. Eine weitere Schwierigkeit für die Interpretation betrifft die in der Aufzeichnung der Geständnisse enthaltenen, meist nur schwer entschlüsselbaren Interpretationen des Gerichtsschreibers.

Männliche physische Herrschaftsgewalt ist bereits im Strafsystem repräsentiert. Ein Blick auf die Geschlechterverteilung genügt, um festzustellen, daß sich die gesamte ‚Mannschaft‘ des Gerichts aus Männern

³⁰ Gadi Algazi, „Sie würden hinten nach so gail.“ Vom sozialen Gebrauch der Fehde im späten Mittelalter, in: Lindenberger/Lüdtko Hg., Physische Gewalt, wie Anm. 3, 39–77, hier 40.

zusammensetzt. Als Richter, Geschworene, Henker sowie Gerichtsknechte sind Männer in allen Hierarchien vertreten. Insbesondere für Gerichtsknechte, die häufig in gewalttätige Auseinandersetzungen verwickelt sind, scheinen die Grenzen von erlaubter und unerlaubter Gewaltanwendung oftmals zu verschwimmen. Ein Beispiel aus den Bozener Ratsprotokollen von 1469 belegt, daß Gerichtsknechte sich ungeachtet des Kontextes zur Gewaltanwendung legitimiert fühlten. „Item es ist ze wissen, das Vincentz pekch und der Tusch aus Wangergaß zw mir komen und batten mich an statt der richters knecht, die den Jörglen, des Annenwergers diener, geschlagen hetten und in fluchten warn.“³¹ Im Nachhinein dürfte den Gerichtsknechten die Unerlaubtheit ihrer Handlungen offenbar bewußt geworden sein, sonst wären sie wohl nicht aus der Stadt geflüchtet, um Sanktionen zu entkommen. Die Interpretation von Valentin Groebner in seiner Untersuchung über Gewalttätigkeit in Nürnberg möchte ich in dieser Hinsicht nicht gänzlich unwidersprochen lassen.

Nicht Disziplinierung, sondern Schlichtung und Strafspektakel sind die Parameter, die den Umgang der Nürnberger Obrigkeit mit den blutigen Konflikten in der Stadt prägen. Vor diesem Hintergrund wird auch klar, daß die vermeintlich ziellose Brutalität und Korruption der Stadtknechte nicht zügellos oder dysfunktional ist, sondern notwendiger Teil städtischer Ordnung.³²

Auch wenn die Ausübung von Gewalt alltäglich und in einem legitimen Kontext erscheint: Seine Interpretation als „notwendiger Bestandteil städtischer Ordnung“ scheint doch – zumindest aus heutiger Sicht – bedenklich.

Herrschaftsrechte spiegeln sich auch darin wider, daß Männer in ihrer Funktion als Hausväter normativ das Recht hatten, ihre Frauen, Kinder, sowie andere im Haushalt lebende Personen körperlich zu strafen.³³ Gewalt innerhalb der Familie blieb so – bis auf den heutigen Tag – ein ‚unsichtbares‘ Delikt. In einer der hier untersuchten Eintragungen wird die körperliche Gewalt zwischen Mann und Frau im Kontext eines anderen Deliktes wahrnehmbar. Im Gerichtsprotokoll 1505 beschrieb die wegen Kindsmord verhörte Köchin eines Bäckers Appolonia ihre Beziehung zu ihrem Sexualpartner, einem Bäckergesellen, wie folgt:

Sy sey auch dafor zu Innsprugkh parhaubt vnd in ainem krentzlein für ain jungkhfrau ganngen, das hab sy ain pegkhenknecht genannt (es folgt im Original eine Leerstelle, B.R.) von Innsprugkh, der sy gewschwengert hab, gehaisen vnd also haben wellen, vnd wann sy das krentzl nicht getragen, so hab er sy darumben geschlagen.

Diese Form der Gewaltanwendung wäre wohl niemals in einer Quelle aufgezeichnet worden, wäre von der Köchin niemals vor Gericht ge-

31 Karl Theodor Hoeniger, Das älteste Bozner Ratsprotokoll vom Jahr 1469, in: Jahrbuch für Geschichte/Kultur und Kunst, 1931–1934, 80.

32 Valentin Groebner, Der verletzte Körper, in: Lindenberger/Lüdtke Hg., Physische Gewalt, wie Anm. 3, 189.

33 Vgl. Louise Mitter, Representing „Other“ Men. Muslims, Jews, and Masculine Ideals in Medieval Castilian Epic and Ballad, in: Clare A. Lees Hg., Medieval Masculinities. Regarding Men in the Middle Ages, Minneapolis/London 1994, 169–186.

bracht worden. Erst der Kontext mit einem anderen Delikt – in dem das Gewaltopfer selbst zur Täterin wird – bringt diesen Tatverhalt ans Licht.

Sichtbar wird die geschlechtsspezifische häusliche Gewaltverteilung meist erst dann, wenn ihr reibungsloser Ablauf in Frage gestellt scheint. Wie insbesondere die bildlichen Diskurse des Kampfes um die Hosen verdeutlichen, erscheint die Welt auf den Kopf gestellt, wenn sich Frauen Hosen und Waffen aneignen. In einem Holzstich von Erhard Schön von 1533 läßt der Künstler den vor den Karren gespannten Gesellen sprechen:

Was sagt ir darzu junckfraw feyn
Wolt ir auch also Syman seyn
Vnd selbs haben in ewr hendt
Schwert/bruch/taschen und regiment.³⁴

Das Schwert erscheint hier als Zeichen der Macht, die in den Händen des falschen Geschlechts ist.

Auch in einer anderen ikonographischen Tradition – der religiösen – wird eine geschlechtsspezifische Zuordnung physischer Gewalt vorgenommen. Gewaltdarstellungen in den Abbildungen christlicher Szenen zeigen eine eindeutig männliche Dominanz der handelnden Personen. Folterknechte Christi oder anderer Heiliger sind die Negativpersonen der christlichen Ikonographie. Bildliche Darstellungen weiblicher Gewalttätigkeit fehlen völlig.

Auch die hierarchische Beziehung zwischen Handwerksmeistern, Gesellen und Lehrlingen war durch Machtausübung gekennzeichnet, die die Anwendung physischer Gewalt nicht ausschloß. Körperliche Züchtigung von jugendlichen Lehrlingen wurde in dem Ausmaß als völlig legitim angesehen, solange sie eine gewisse Grenze der Verletzung nicht überschritt.³⁵ Die Anwendung körperlicher Gewalt innerhalb der Erziehung wurde somit als Teil der Normalität vermittelt – im angesprochenen Zusammenhang als Einübung im Rahmen der „Professionalisierung“ eines Handwerkes in männlich dominierten Räumen.

IV. Illegitime Gewaltanwendung

Im Gerichtsmaterial häufig präsent sind die unverheirateten männlichen Jugendlichen, die eine Einübung in die Normen der Erwachsenenwelt vollziehen.³⁶ Auch Konflikte im Rahmen der Handwerksarbeit – häufig

34 Vgl. Keith Moxey, *Peasants, Warriors and Wives. Popular Imagery in the Reformation*, Chicago/London 1989, 102; vgl. dazu auch Claudia Ulbrich, *Unartige Weiber. Präsenz und Renitenz von Frauen im frühneuzeitlichen Deutschland*, in: Richard van Dülmen Hg., *Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn*, Frankfurt a. M. 1990, 13–42; Gerhard Jaritz, *Die „Brouch“*, in: *Symbole des Alltags – Alltag der Symbole*, Festschrift für Harry Kühnel, Graz 1992, 395–416.

35 Vgl. Barbara Hanawalt, *Growing up in Medieval London. The Experience of Childhood in History*, Oxford 1993, 155ff; Elke Schlenkerich, *Der Alltag der Lehrlinge im sächsischen Zunft Handwerk des 15. bis 18. Jahrhunderts*, Krems 1995, 102ff.

36 Norbert Schindler, *Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1992, 222. Die Einschätzungen Robert Muchembleds hinsichtlich

auch zwischen einzelnen Handwerkssparten – treten in unterschiedlichen Quellengruppen immer wieder zu Tage.³⁷ Gesellen unterschiedlicher Handwerkersparten sind in starkem Ausmaß in Raufereien und Körperverletzungsdelikte involviert.³⁸ Im Rahmen einer beruflichen Differenzierung wird die Aggressivität und Gewalttätigkeit der Metzger (Gesellen wie Meister gleichermaßen) nicht nur untereinander, sondern auch gegen ‚Zunftfremde‘ deutlich. Auch in diesem Zusammenhang erscheint die Verfügbarkeit von Waffen von Bedeutung zu sein. Im Quellenmaterial der Hochgerichtsbarkeit treten diese Dimensionen körperlicher Gewalt nicht auf. Sie finden sich allerdings in den Akkusationsprozessen der niederen Gerichtsbarkeit. Nachstehender Konflikt zwischen einem Tuchscherer und einem Gesellen aus dem Jahr 1507 verdeutlicht, daß der Angriff auf die Handwerksehre relativ rasch in einer gewalttätigen Auseinandersetzung münden konnte. „Der Einsatz von Gewalt war eine zentrale Anforderung des Ehrencodes in Auseinandersetzungen zwischen Männern“.³⁹ Sichtbar wird zudem, daß mittelalterliche Gewalttätigkeit nicht – wie das beispielsweise Elias behauptet – ein plötzliches Ausbrechen von Emotionen bedeutet, sondern lange aufgestaute Konflikte in vielen Fällen der Gewalt vorausgingen.

Jeronimus Radl hat bekannt und gesagt wie es sich an benannten Suntag begeben habe, wär Hans Slesinger zum Rottenpuecher an dem Laden gestanden, wäre Gilg Scherer vom Rottenpuecher heraus ganngen vnd er bemelter Gezeug nach ime, da hab er gered gehört, das Gilg Scherer zum Scherer gered hat, So Schlesinger du hast gesagt zu etlichen maistern, Ich hab dich nicht redlich angriffen, wo du vermainst ich dich nicht redlich angriffen, so wolt ich dich aber noch redlich angreifen. In dem wär bemelter gezeug anzwischen ganngen vnd den Gilgen bey dem arm gnomen vnd hinzt hinab zu des Anthoni gürtler laden gefuert vnd zu ime gered, was er mit ime anfahen wolte, In dem hiet sich der Scherer knecht von dem laden herdan gelassen den Rogk vnd tegen grimt (?), das hiet Gilg scherer ersehen, Sich von ime gerissen vnd gered, wie verachtest du mich, Also wär der knecht hinaus auf den platz und Gilg scherer hinach geloffen vnd zusammen geslagen, Aber welher am ersten gezuckt wiss er nit.⁴⁰

Aus einer anderen Gerichtseintragung wird die notwendige Flexibilität bei der Arbeitssuche zwischen Handwerks- und Landsknechtsarbeit

der Gewalttätigkeit junger unverheirateter Männer erscheinen als zu generalisierend, vgl. ders., *La violence au village*, Turnhout 1989. Vgl. auch Jacques Chiffolleau, *Les justices du pape. Délinquance et criminalité dans la région d'Avignon au XIVE siècle*, Paris 1984, 157.

37 Katharina Simon-Muscheid, *Basler Handwerkszünfte im Spätmittelalter. Zunftinterne Strukturen und innerstädtische Konflikte*, Bern u. a. 1988, 110f.

38 Gerhard Jaritz, *Kriminalität – Kriminalisierung. Zum „Randgruppenverhalten“ von Gesellen im Spätmittelalter*, in: *Jahrbuch für Regionalgeschichte und Landeskunde*, 17 (1990), 100–113; Herta Mandl-Neumann, *Alltagskriminalität im spätmittelalterlichen Krams. Die Richterrechnungen der Jahre 1462 bis 1478*, in: *Mitteilungen des Kremser Stadtarchivs*, 23–25 (1985), 1–144.

39 Susanna Burghartz, *Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts*, Zürich 1990, 200.

40 Bozen Staatsarchiv, *Verfachbuch 1507–1508*, die Quelle ist nicht paginiert, die Zeugenaussagen wurden am Samstag vor Vocem Jocunditatis 1507, d. h. am 18.5.1507 aufgenommen.

deutlich. Der im Februar 1512 hingerichtete Jörg Swarz von Füssen berichtet in seinem Geständnis darüber. Schlaglichthaft werden Stationen im Lebenslauf sichtbar, die seine Gewaltausübung dokumentieren. Der Herkunftsort von Jörg Swarz liegt im südlichen Bayern, einer Region, mit der Bozen durch Handelswege verbunden war. Seine Wege führen ihn im Rahmen von Kriegszügen nach Verona und – in welchem Kontext bleibt unklar – nach Frankfurt in Hessen sowie nach Heidelberg, an den Bodensee, nach Mailand und nach Meran. Die von ihm zurückgelegte Wegstrecke ist überaus ausgedehnt und verweist auf die hohe geographische Mobilität dieser Sozialgruppe. Gründe für den Ortswechsel werden nur selten genannt, finden sich nur in wenigen Einträgen: „Darnach (nachdem er in Lindau am Bodensee war, Anm. B. R.) sey er komen geen Maylandt, doselbn habn ir 7 widerumb heraus muessn ziehn, da sy kain gelfft gehabt habn“. Die Notwendigkeit des Gelderwerbes ist in diesem Fall die Motivation für den Ortswechsel. Unter der Folter gesteht Jörg Swarz insgesamt 29 Delikte, die von Mord bis zu Diebstahl reichen. Aus den von ihm gemachten biographischen Angaben⁴¹ geht hervor, daß er von Zeit zu Zeit als Landsknecht sowie als Schneidergeselle arbeitete. Diese zeitweilige Rückkehr in die Welt der Handwerker und Gelegenheitsarbeit wird immer wieder durch Normübertretungen beendet, die einer gerichtlichen Verfolgung unterlagen. Gewalttätigkeit spielt darin eine zentrale Rolle. In Bozen beispielsweise versucht er den Gerichtsfronboten bei der Festnahme eines anderen Füsseners, Jörg Hartmann, zu töten, hätte ihn ein Nachbar nicht an dieser Tat gehindert: „doselbn ist Jorg Swartz von stund zuegelauffen mit seiner wer vnd den gerichtz fronbot, Wo ain ander nachpar nit gewert vnd davor gewesen als warlich zugelaubn ist, hinderwertz in ruck von lebzn zum tod bracht.“ Mit einer Erklärung für die Ausübung physischer Gewalt könnte sein, daß Jörg Swarz – wie dies auch andere Beispiele belegen –, die soziale Kontrolle dann als durchlässiger empfand, wenn er sich der Kontrolle von Verwandtschaft oder Nachbarschaft entbunden fühlte. Wie bereits erwähnt, liegt möglicherweise auch von der Gerichtsobrigkeit eine stärkere Tendenz vor, diejenigen, die nicht in der Stadt ansässig waren, zu verfolgen und zu verurteilen.

Jörg Hartmann, der ebenfalls als Landsknecht tätig war, spricht die Gruppendynamik der physischen Gewaltanwendung an:

Item mer hat er gesagt vnd bechandnt, Es sei ungeverlichen vor dreyen Jaren, das er vnd ander Knechte zu Füessen dem krieg nach ausgezogen, vnd zeitten wo sy hin komen, vnd inen sey umbgeslagn worden weitter zu ziehen vnd das sy gedengken, nyemand das sein zenemen noch zu beschedign pey der pon leibs und guts, so er hab gesehen das ander habn genommen. So hab er zuvilmallen den freuntten das irig essen vnd tringkn auch plunder vnd anders gewelltigklich genomen, dieselbig geslagn vnd poldert was er gefunden, gleser, öfen vnd ander geschirr erworffen vnd erslagn, als er dan durch den Kuntersweg vnd herauf werg auch getan hab.

41 Über den Zwangscharakter in der Quellenstruktur von Gerichtsprotokollen vgl. Lyndal Roper, *Wille und Ehre. Sexualität, Sprache und Macht in Augsburger Strafprozessen*, in: dies., *Ödipus*, wie Anm. 24, 153f.

Das Vorbild anderer Landsknechte ist für sein Verhalten maßgebend. Nicht nur die Gewalt gegen Personen, sondern auch gegen Objekte wird aus dieser Eintragung ersichtlich.

Eine geschlechtsspezifische Betrachtung fördert unterschiedliche Formen des Umgangs und der Verarbeitung von Konflikten zu Tage. Am folgenden Beispiel, in dem sich weibliche Aggression nicht in Gewalt, sondern in Rückzug artikuliert, werden diese Unterschiede deutlich. Bei dem 1504 dokumentierten Versuch der Valserin, ihrem Ehemann Gift in ein Getränk zu füllen, wird die Täterin davon von zwei anderen Frauen abgehalten. Ihre Reaktion, „do wer die benant Valserin vest zornig gewesen vnd in ain zorn schlaffen gangn“, zeigt, daß die Frau nicht offene Konfrontation und tätliche Auseinandersetzung zur Konfliktaustragung wählte. Trotz offensichtlich vorhandenem Zorn zieht sie sich aus der Situation zurück. Daß Zorn für Frauen einen andere Bedeutung als für Männer hatte, stellte auch Natalie Zemon Davis in ihrer Analyse der Gnadengesuche an den französischen König im 16. Jahrhundert fest.⁴²

Tatorte und Tatzeiten

Die Ausübung physischer Gewalt ist nicht an die Dualität von öffentlich und privat gebunden. In den Gerichtsquellen werden jedoch örtliche Schwerpunkte deutlich. Im städtischen Kontext werden immer wieder öffentliche Orte als Schauplätze der Auseinandersetzung genannt, wie Gassen, vor den Häusern, und Märkte.⁴³ Eine breite Öffentlichkeit ist in der Lage, diese Auseinandersetzungen zu beobachten oder in diese involviert zu werden. Dieser Aspekt spielt wohl auch für die obrigkeitliche Sanktionierung eine Rolle. Um dieser Öffentlichkeit zu entgehen, wählen Täter als Tatzeit für Gewalttaten wie Mord oder Raub vor allem die Nacht, bzw. den Abend. Cristl Montafoner gesteht, im März 1514 gemeinsam mit Komplizen einen Mord an einem Bäckergehilfen begangen zu haben. Die Tatzeit – zu Sonnenuntergang – beschreibt er „zu ausgang sannd Andreas marckht nechstverschinen an ainem tag an dem abent, als die sun über den perg hat geen wellen.“ Die geschlechtsspezifisch tendenziell zeitlich unterschiedliche Nutzung von Orten ist nicht nur für die Deliktverteilung von Relevanz, sie spielt bei der Ausübung und Wahrnehmung von Gewalt mit. Wirtshäuser, in denen Alkoholgenuß gepaart mit einer ausgeprägten Streitkultur zusammentreffen, werden immer wieder als Ausgangspunkte von Gewaltzusammenstößen genannt. Aus den Zeugenbeschreibungen läßt sich entnehmen, daß Frauen sich in einem geringerem Ausmaß und zu einer anderen Zeit als Männer in Wirtshäusern aufhalten. Häufig sind sie nur im Rahmen ihrer Arbeit – z. B. als Köchinnen oder Mägde – präsent. Sehen wir von der Stadt ab, so sind unbeobachtete Teile der Straße und insbesondere der

⁴² Davis, Den Kopf, wie Anm. 14, 95f.

⁴³ Für das 18. Jahrhundert stellte hingegen Herman Diederiks, *Urban and Rural Criminal Justice and Criminality in the Netherlands since the Middle Ages: Some Observations*, in: Johnson/Monkonnen Hg., *Civilization*, wie Anm. 4, 153–164, hier 162 fest: „The rural countryside showed more male and violent criminality.“

Wald für räuberische Gewaltanwendung prädestiniert. Die nicht vorhandene Öffentlichkeit bietet Möglichkeiten für körperliche Gewaltanwendung. Einzelne Täter berichten darüber, daß sie die ermordeten Opfer direkt auf der Straße liegen gelassen haben. 1515 gesteht Lienhart Tischler folgende Tat, die er gemeinsam mit einem Komplizen verübte. Er wäre

mit ainem genant Caspar Gotzueid der auch bey hern Hansen gewesen, heraus von Nurnberg geritten, wer das sy also miteinander geritten, wär inen ain Cramer, der hiet zu Nurnberg spetzerey kauffen wellen, vngeuerlichen zwo meyl von Nurnberg begegnet, den hiet Caspar Gotzueid angerendt vnd in besprochen, Ob er gelt hab; Er solts hinfur thun oder er wolt das schwert durch in stossen.

Soll der Überfall unbeobachtet bleiben, so ist er nur außerhalb der Stadt möglich. Dies erklärt die Landstraße als potentiellen Tatort.

Zusammenfassung

Aufgrund des statistischen Befundes habe ich mich in meiner Darstellung auf die Analyse der von Männern ausgeübten Gewalt konzentriert und ein breites Spektrum von Formen körperlicher Gewaltanwendung zutage gefördert. Dabei hoffe ich gezeigt zu haben, in welchem Maße körperliche Gewalt im spätmittelalterlichen Südtirol in den Alltag eingebunden und wie wichtig der Kontext einer begangenen Gewalttat für deren Sanktionierung war. Deutlich wurde der enge Zusammenhang zwischen männlichem Habitus und physischer Gewalt. Sichtbar wurde aber auch, daß ein bipolares Konzept von legitimer und illegitimer Gewalt zur Analyse dieses vielschichtigen Phänomens nicht ausreicht, da die Grenzen zwischen Legitimität und Illegitimität bei der Anwendung körperlicher Gewalt in den mittelalterlichen Quellen verschwimmen.